*** Datum : 11.06.2022	Amtsgericht / Familiengericht Mosbach Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639

6F 9/22 beim AG/FG Mosbach

OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH :

STRAFANZEIGE gegen Unbekannt am AG/FG MOS
Gegen deutsche Jugendamtsleitungen und Jugendamtsmitarbeiter, die ihrer Verantwortung für Kinder- und Jugendliche dadurch nicht gerecht geworden sind, dass sie Kinder von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen nicht vor der Massentötung in Ausländerkinderpflegestätten geschützt haben

Verteilerliste :

Gemäß der Absprache in der Gerichtsverhandlung unter 6UF 9/22 vom 25.04.2022 am AG/FG MOS werden zur Einsparung von Kopieraufwand und -kosten nach der einfachen Faxmitteilung an das AG/FG MOS selbst jeweils mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das AG/MOS zur jeweiligen Verteilung durch das AG MOS an die Verfahrensbeteiligten versandt.

Die vier Kopien der jeweiligen Exemplare sind dementsprechend zum Sortiervorgang durchnummeriert von 1 bis 4 in der oberen rechten Ecke.

Kopien an Verfahrensbeteiligte :

- ***

>>||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||<<

1) **ZUSTÄNDIGKEIT UND VERANTWORTLICHKEIT DES AG MOS IN DER SACHVERHALTSERMITTLUNG UND SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG IN DER RECHTSSACHE „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON**

OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN“

2) **GERICHTLICH EINZUHOLENDE STELLUNGNAHMEN ALLER VERFAHRENSBETEILIGTEN IN DER “RECHTSSACHE VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN,“ INKLUSIVE FACHSTELLEN UNTER 6F 9/22**

3) **BEGRÜNDUNG UND GLAUBHAFTMACHUNG: Beispiele frei verfügbarer Literatur und Medien**

4) **VERÖFFENTLICHUNG AUF DEN INTERNET-SEITEN DES AG MOS und der STA MOS IN DER RECHTSSACHE „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN“**

**>>||||||

ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN.“ Das AG MOS als Teil der BRD-Justiz ist verantwortlich und eindeutig zuständig in der Rechtsnachfolge zum Deutschen Reich unter dem Nazi-Terrorregime.

Das AG MOS ist demnach eindeutig rechtlich, sachlich und fachlich zuständig für die hier anhängige Rechtssache des Massenphänomens „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN“ beim Amtsgericht Mosbach.

Gemäß und analog der Aufhebung des Reichstagsbrandurteils vom 23. Dezember 1933, das dann im Wiederaufnahmeverfahren in 2007 vollständig aufgehoben wurde, wird hiermit der offizielle Antrag an das AG MOS unter 6F 9/22 vom 11.06.2022 zur Eröffnung des STRAFVERFAHRENS am AG MOS in der Rechtssache VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN, eingereicht.

Das AG MOS ist demnach eindeutig rechtlich, sachlich und fachlich zuständig für die hier anhängige Rechtssache „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN“ beim Amtsgericht Mosbach.

Nach Ansicht des *** Antragstellers in 6F 9/22 fällt der Schutz von Kindern der osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen vor der Massentötung in Ausländerkinderpflegestätten unter dem Nazi-Terror- und Vernichtungsregime in den Verantwortungsbereich der damaligen deutschen Jugendämter, die aber offenbar und nachweisbar ihrer Verantwortung für Kinder- und Jugendliche im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten nicht gerecht geworden sind und damit ihren Schutzauftrag nicht erfüllt haben. Das AG MOS ist verpflichtet, diese Sachverhalte sowie die in der Begründung und Glaubhaftmachung angeführten Sachverhalte vollständig zu ermitteln, zu überprüfen und öffentlich aufzuklären.

1943 wurde die Errichtung von Ausländerkinderpflegestätten durch einen Erlass des Reichsführers SS Heinrich Himmler verfügt. Osteuropäische Zwangsarbeiterinnen wurden gezwungen in diesen Ausländerkinderpflegestätten, u.a. auch Fremdvölkisches Kinderheim, Kinderlager, Aufzuchtsraum für Bastarde genannt, zu entbinden. Nach der Geburt wurden ihnen die Säuglinge weggenommen und systematisch durch Vernachlässigung und Nahrungsentzug in diesen Säuglingssterbelagern massenhaft getötet. Ausgewählte Babys und größere Kinder wurden nach rassehygienischen Gesichtspunkten ausgewählt und durch „arische“ Familien adoptiert. Nach Schätzungen kamen zwischen 100.000 und 200.000 Kinder in diesen Einrichtungen zu Tode. Die Datenbank „Krieg gegen Kinder“ enthält Informationen über mehr als 400 Orte, an denen Kinder von Zwangsarbeiterinnen zur Welt kamen, untergebracht waren oder zu Tode kamen – darunter auch zahlreiche Ausländerkinder-Pflegestätten als Tötungsanstalten.

Daher ergeht hier die STRAFANZEIGE des *** gegen Unbekannt am AG/FG MOS

vom 11.06.2022 unter 6F 9/22, konkreter gegen deutsche Jugendamtsleitungen und Jugendamtsmitarbeiter als verantwortliche Amtsträger, die ihrer Verantwortung für Kinder- und Jugendliche dadurch nicht gerecht geworden sind, dass sie Kinder von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen nicht vor der Massentötung in Ausländerkinderpflegestätten, Entbindungsheimen und Säuglingslagern geschützt haben. Dem hier unter 6F 9/22 angerufenen Amtsgericht Mosbach und der Staatsanwaltschaft Mosbach wird aufgegeben, die jeweiligen verantwortlichen Jugendamtsleitungen und Jugendamtsmitarbeiter aus dem Nazi-Terror- und Vernichtungsregime namentlich zu ermitteln und zu überprüfen, inwieweit und welche dieser betreffenden Personen noch lebend sind, um dann entsprechende Verfahren gegen diese Personen einzuleiten.

Das Gericht selbst ist von Amtswegen zur umfassenden Sachverhaltsermittlung und -aufklärung **nach § 26 FamFG, § 27 FamFG, § 44 FamFG, § 138 ZPO** verpflichtet, um möglichst eine Verletzung der Ansprüche auf rechtliches Gehör und faires Verfahren **nach § 10 AEMR, § 6 EMRK, § 103 Abs. 1 GG** sowie auf die Achtung des Familienlebens **nach § 8 EMRK** sowie auf das Recht auf Meinungsfreiheit **§ 19 AEMR, § 11 EMRK, § 5 GG** sowie auf das Recht auf Diskriminierungsverbot **§ 14 EMRK** auszuschließen.

**>>||||||

- Welche Rolle haben deutsche Jugendämter während der Massentötungen von Kindern der osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen in Ausländerkinderpflegestätten, Entbindungs- und Säuglingsheimen unter dem Nazi-Terror- und Vernichtungsregime im Verantwortungsbereich der damaligen deutschen Jugendämter gespielt ?
- Welche Rolle hatten deutsche Jugendämter bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeinstitution in der zentralen und dezentralen Massentötung von Kinder und Jugendlichen während der Nazi-Euthanasie-Aktion T4, insbesondere bei der Nazi-Kinder-Euthanasie?
- Welche konkreten Widerstandsleistungen von welchen konkreten deutschen Jugendämtern hat es gegen die Vereinnahmung durch die Nationalsozialisten ab 1933 gegeben ?
- Welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich damals wann, wie, wo nachweisbar öffentlich gegen die Nazi-Ideologie-Vorgaben der erbbiologischen und rassehygienischen Ausleseverfahren in ihrer Arbeit geäußert und nachweisbar öffentlich Widerstandsleistungen aufgezeigt ?
- Welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich damals wann, wie, wo nachweisbar öffentlich gegen die Nazi-Ideologie-Vorgaben der Zwangsorganisation von Kindern und Jugendlichen in der Hitlerjugend und im Bund deutscher Mädel geäußert und Widerstandsleistungen aufgezeigt ?
- Und welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich bis heute nachweisbar öffentlich ausgesprochen bzw. sprechen sich jetzt und heute nachweisbar öffentlich gegen die Rolle der deutschen Jugendamtsinstitution im Zusammenhang mit NS-Verbrechen aus ?

Dabei hat das AG MOS in seiner Sachverhaltsermittlungs- und Sachverhaltsaufklärungspflicht u.a. zu überprüfen :

- ob und wie und warum ggf. sich die relevanten Verfahrensbeteiligten jeweils ihrerseits den hier vorliegend beantragten Verfahren des *** vom 11.06.2022 in der Rechtssache „Verantwortung von Amtsträgern bei deutschen Jugendämtern im Schutzauftrag für Kinder von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen, die als NS-Opfer massenhaft in Nazi-Ausländerkinderpflegestätten getötet wurden“ beim AG MOS gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 anschließen ?

- ob und wie und warum und wann ggf. die relevanten Verfahrensbeteiligten eigene Verfahren beim AG MOS in der Rechtssache „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN,“ gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 eröffnen ?

- ob und wie und warum ggf. sich die relevanten Verfahrensbeteiligten jeweils ihrerseits den hier vorliegend beantragten Verfahren des *** vom 11.06.2022 in der Rechtssache „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET

WURDEN“ nicht anschließen und sich auch nicht in eigens initiierten Verfahren beim AG MOS in der Rechtssache „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN,“ gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 engagieren wollen, d.h. sich demnach nicht öffentlich nachweisbar vor dem AG MOS zu Nationalsozialismus, NS-Unrecht und NS-Verbrechen äußern wollen ?

**>>||||||

Panorama | 06.05.1999 | 21:15 Uhr
https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1999/Todeslager-fuer-Babys-US-Anwaelte-beschuldigen-VW-des-Voelkermordes,erste7242.html

>>||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||<<

4) VERÖFFENTLICHUNG AUF DEN INTERNET-SEITEN DES AG MOS und der STA MOS IN DER RECHTSSACHE „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN“

Der *** Antragsteller erteilt hiermit offiziell die Freigabe des vorliegenden Antrages vom 11.06.2022 unter 6F 9/22 in der Rechtssache „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN.“ **Dem Amtsgericht Mosbach und der Staatsanwaltschaft Mosbach wird hiermit als offizieller Antrag aufgegeben, die anhängige RECHTSSACHE VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN mit kritischer Dokumentation sowie die Falldokumentationen in der hiermit beim AG/FG MOS anhängigen Rechtsache „VERANTWORTUNG VON AMTSTRÄGERN BEI DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN IM SCHUTZAUFTRAG FÜR KINDER VON OSTEUROPÄISCHEN ZWANGSARBEITERINNEN, DIE ALS NS-OPFER MASSENHAFT IN NAZI-AUSLÄNDERKINDERPFLEGESTÄTTEN GETÖTET WURDEN“ auf den Internet-/bzw. Websites des Amtsgericht Mosbach frei zugänglich zu veröffentlichen.**

Mit freundlichen Grüßen
***